

**Brüssel, den 1. Juli 2026
(OR. en)**

11287/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0268 (NLE)**

**ATO 34
CADREFIN 318**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	29. Juni 2026
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10568/26
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/101 – Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut der auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 29. Juni 2026 erzielten partiellen allgemeinen Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/101.

2025/0268 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/101

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Beitrittsakte von 2003, insbesondere auf deren Artikel 56 sowie auf Artikel 3 Absatz 2 des zugehörigen Protokolls Nr. 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem der Beitrittsakte von 2003 beigefügten Protokoll Nr. 4 betreffend das Kernkraftwerk Ignalina¹ hat sich Litauen verpflichtet, die Blöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Ignalina bis zum 31. Dezember 2004 bzw. bis zum 31. Dezember 2009 abzuschalten und anschließend stillzulegen.
- (2) Gemäß seinen Verpflichtungen aus der Beitrittsakte und mit Unterstützung der Union hat Litauen die beiden Blöcke innerhalb der jeweiligen Fristen abgeschaltet und erhebliche Fortschritte bei deren Stilllegung erzielt. Weitere Arbeiten sind erforderlich, damit die radiologischen Gefahren weiter verringert werden können. Ausgehend von den vorliegenden Schätzungen werden für diesen Zweck über 2027 hinaus zusätzliche finanzielle Mittel benötigt.

¹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 944, ELI:
http://data.europa.eu/eli/treaty/acc_2003/act_1/pro_4/sign.

- (3) Die Stilllegung des von dieser Verordnung erfassten Kernkraftwerks muss gemäß den Rechtsvorschriften der Union über die nukleare Sicherheit, d. h. der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates², und über die Abfallentsorgung, d. h. der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates³, erfolgen. Gemäß diesen Rechtsvorschriften liegt die Verantwortung für die nukleare Sicherheit und die Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle auch weiterhin letztendlich bei Litauen.
- (4) In Anerkennung der Tatsache, dass die frühzeitige Abschaltung zusammen mit der daraus folgenden Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina mit seinen beiden aus den Zeiten der ehemaligen Sowjetunion stammenden RBMK-1500 MW-Reaktoren ein beispielloser Vorgang war und für Litauen eine außergewöhnliche finanzielle Belastung darstellte, die in keinem Verhältnis zur Größe und Wirtschaftskraft des Landes steht, war in Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003 vorgesehen, dass die Unionshilfe im Rahmen des Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen (im Folgenden „Programm“) ohne Unterbrechung fortzusetzen und über das Jahr 2006 hinaus für die Laufzeit der folgenden Finanziellen Vorausschau zu verlängern war.
- (5) [In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Programm festgesetzt.]
- (6) Bei der Durchführung des Programms sollten die Kohärenz, die Konsistenz und die Synergien mit einschlägigen Politikbereichen und Programmen der Union, insbesondere mit dem mit der Verordnung [XXX] des Rates⁴ geschaffenen Instrument für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen, gewährleistet werden.

² Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/71/oj>).

³ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj>).

⁴ VERORDNUNG (EU) .../... DES RATES zur Schaffung des Instruments für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 (ABl. ..., .../..., ... ELI: ...).

- (7) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass ein flexiblerer mehrjähriger Finanzrahmen und flexiblere Ausgabenprogramme der Union erforderlich sind. Zu diesem Zweck sollte im Einklang mit den Zielen des Programms die Finanzierung – unter Gewährleistung der Bereitstellung der zugewiesenen Mittel für den Zeitraum 2028-2034 und einer ausreichenden Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug – den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, die in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschlüssen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen.
- (8) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ findet auf das Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (9) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁷, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates⁸ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁹ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

⁸ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292,15 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/96/2185/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

- (9a) Das Programm sollte mit vollständiger Transparenz und Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Verwendung von Unionsmitteln durchgeführt werden, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwendung von Unionsmitteln zu erhalten. Der gesamte Finanzbedarf, der jeder Durchführungsphase zugrunde liegt, sollte auf transparente Weise dokumentiert und begründet werden.
- (10) Das Programm ist gemäß der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ [Leistungsverordnung] durchzuführen, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Finanzierungsportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.
- (11) Diese Verordnung greift dem Ergebnis etwaiger künftiger Verfahren in Bezug auf staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nicht vor.
- (12) Bei der Finanzierung nach dieser Verordnung sollten Tätigkeiten zur Umsetzung der Sicherheitsziele der Stilllegung im Vordergrund stehen.

¹¹ ABl. L..., S.

- (13) Im Rahmen des Programms sollten Erkenntnisse gewonnen und Erfahrungen ausgetauscht werden, mit dem Ziel, diese Erkenntnisse und Fachkompetenz innerhalb der Union zu erhalten, um ihre industrielle Wettbewerbsfähigkeit, technologische Souveränität und strategische Autonomie im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen zu stärken. Erkenntnisse und Erfahrungen, die im Rahmen des Programms bezüglich des Prozesses der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Entsorgung radioaktiver Abfälle erlangt wurden, sowie die daraus gezogenen Lehren sollten – in Koordination und unter Ausnutzung von Synergieeffekten mit den kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (Joint Research Centre, JRC) – in der gesamten Union und darüber hinaus, gegebenenfalls an Drittländer im Einklang mit der Politik und den Zielen der Union, weitergegeben werden, da diese Maßnahmen den größten europäischen Mehrwert erzielen und zur Sicherheit der Arbeitskräfte und der Öffentlichkeit insgesamt sowie zum Umweltschutz beitragen. Der Umfang, das Verfahren und die wirtschaftlichen Aspekte der Zusammenarbeit sollten in den mehrjährigen Arbeitsprogrammen im Einzelnen festgelegt werden und könnten auch Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission sein.
- (13a) Das Programm sollte unter uneingeschränkter Achtung der Rechtsvorschriften und Normen der Union sowie des Vorsorgeprinzips die höchsten Strahlenschutzstandards für die an Stilllegungstätigkeiten beteiligten Arbeitskräfte sowie für die breite Öffentlichkeit und die Umwelt gewährleisten, einschließlich Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, Kompetenzentwicklung und fairer Arbeitsbedingungen. Angesichts der potenziell schwerwiegenden und langfristigen Risiken, die mit kerntechnischen Anlagen und der Entsorgung radioaktiver Abfälle verbunden sind, sollten bei allen Tätigkeiten im Rahmen des Programms unangemessene Belastungen für künftige Generationen vermieden werden.

- (14) Die JRC sollte die Weitergabe von Erkenntnissen über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen an die verschiedenen Interessenträger in der Union auf koordinierte Weise unterstützen, zum Beispiel durch die Durchführung von Marktanalysen, Überprüfungen und Bewertungen des Wissensbedarfs in der Union und gegebenenfalls in Drittländern, die Ermittlung von potenziellen Kooperationsmöglichkeiten, interessierten Akteuren und Bereichen, in denen die bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erkenntnisse den größten Mehrwert bringen würden, sowie die Entwicklung von Formaten für den Wissensaustausch. Die Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse sollte von der JRC finanziert werden. Jeder Mitgliedstaat sollte den Aufbau von Beziehungen und Austauschmaßnahmen zur Weitergabe von Erkenntnissen initiieren können. Gegebenenfalls könnten Drittländer an einem solchen Austausch beteiligt werden, und zwar im Einklang mit den strategischen Interessen und Prioritäten der Union und im Einklang mit und ergänzend zu den Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates¹² [Europa in der Welt] und der Verordnung [XXX] [INSC-D] des Rates¹³ durchgeführt werden. Die im Rahmen des Programms gewonnenen Erkenntnisse sollten in erster Linie die Kapazitäten der Union stärken. Bei jeder Verbreitung über die Union hinaus sollte ein angemessener Schutz der Sicherheitsinteressen der Union, des geistigen Eigentums, der Sensibilität und Vertraulichkeit von Informationen und der technologischen Führungsrolle sichergestellt werden.
- (15) Bei der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina sollte das beste verfügbare technische Fachwissen genutzt werden, wobei Art und technische Merkmale der stillzulegenden Anlagen angemessen berücksichtigt werden sollten, um unter Berücksichtigung europäischer und internationaler bewährter Verfahren die Sicherheit und eine größtmögliche Effizienz zu gewährleisten und um für eine effiziente Durchführung der Stilllegungstätigkeiten zu sorgen.

¹² ABl. L..., S.

¹³ ABl. L..., S.

- (16) Die Effizienz der Programmdurchführung sollte durch eine anteilmäßige Verringerung der Zahl der im Kernkraftwerk Ignalina mit Stilllegungstätigkeiten betrauten Arbeitskräfte und eine Umstrukturierung der Belegschaft optimiert werden. Angesichts der im [Zeitraum 2028-2034] durchzuführenden Rückbautätigkeiten und der Entscheidung des Kernkraftwerks Ignalina, den vollständigen Rückbau der zentralen Bereiche der Reaktorschächte auszulagern, sollte eine Verringerung der Zahl der an den Stilllegungstätigkeiten beteiligten Arbeitskräfte um ein Drittel der Zahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) Ende 2024 angestrebt werden. Gegebenenfalls kann den von der Umstrukturierung der Belegschaft und dem Auslagerungsprozess betroffenen Arbeitskräften ein gezielter Zugang zu Umschulungs-, Weiterbildungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten angeboten werden.
- (17) Litauen und die Kommission sollten dafür sorgen, dass die Entwicklung des Stilllegungsprozesses wirksam überwacht und kontrolliert wird, um den größtmöglichen europäischen Mehrwert der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen finanziellen Mittel sicherzustellen, wenngleich die letztendliche Verantwortung für die Stilllegung weiterhin bei Litauen liegt. Die Überwachung und die Kontrolle umfassen eine wirksame Messung der Fortschritte und erforderlichenfalls die Ergreifung von Korrekturmaßnahmen. Dazu wurde ein Ausschuss mit Überwachungs- und Informationsaufgaben eingerichtet, in dem je ein Vertreter der Kommission und Litauens gemeinsam den Vorsitz führen, wie in den Arbeitsprogrammen angegeben.
- (18) Es sollte möglich sein, den Umfang der dem Programm zugewiesenen Mittel auf der Grundlage eines Durchführungsberichts zu überprüfen.

- (19) Die auf der Grundlage dieser Verordnung kofinanzierten Tätigkeiten sollten innerhalb der Grenzen bestimmt werden, die in dem von Litauen gemäß der Verordnung (Euratom) Nr. 1369/2013 des Rates¹⁴ vorgelegten Stilllegungsplan und bei dessen Überarbeitungen festgelegt wurden. Im Stilllegungsplan sind der Programmumfang sowie der Stilllegungsendzustand und -termin festgelegt; er umfasst die Stilllegungstätigkeiten sowie den damit verbundenen Zeitplan, die Kosten und die erforderlichen personellen Ressourcen. Gegebenenfalls sollte Litauen im Einklang mit den Bestimmungen des litauischen Rechts oder im Falle eines signifikanten Ereignisses, das sich auf den Inhalt dieses Plans auswirkt, innerhalb eines kürzeren Zeitrahmens der Kommission einen aktualisierten Stilllegungsplan vorlegen, damit dieser bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme berücksichtigt werden kann.
- (20) Tätigkeiten im Rahmen des Programms sollten von der Union und Litauen gemeinsam finanziert werden. Im Einklang mit der im Rahmen der Vorgängerprogramme angewandten Kofinanzierungspraxis wurde eine Höchstschwelle für den Finanzbeitrag der Union festgelegt. Angesichts der Regelungen vergleichbarer Unionsprogramme und der erstarkten Wirtschaft Litauens [sollte der Unionskofinanzierungssatz] von Beginn des Programms bis zum Ende der Durchführung der im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Tätigkeiten [nicht mehr als 86 % der förderfähigen Kosten betragen]. Der verbleibende Kofinanzierungsbeitrag sollte von Litauen und aus anderen Quellen als dem Unionshaushalt, etwa von internationalen Finanzinstitutionen und anderen Gebern, bereitgestellt werden.
- (21) Der Sonderbericht Nr. 22/2016 des Rechnungshofs¹⁵, die darin enthaltenen Empfehlungen und die Antwort der Kommission wurden gebührend berücksichtigt.
- (21a) Die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom [...] zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen (Ignalina-Programm) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 2021/101 wurde zur Kenntnis genommen.

¹⁴ Verordnung (Euratom) Nr. 1369/2013 des Rates über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1369/oj>) und Verordnung (EU) 2021/101 des Rates.

¹⁵ Sonderbericht Nr. 22/2016 „Hilfsprogramme der EU für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen, Bulgarien und der Slowakei: Seit 2011 wurden Fortschritte erzielt, doch stehen kritische Herausforderungen bevor“, Europäischer Rechnungshof.

- (22) Das Programm fällt in den Anwendungsbereich des litauischen nationalen Programms gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates.
- (23) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Ziele des Programms zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ ausgeübt werden.
- (24) Die Wahl der Durchführungsmodalitäten und der Formen der Unionsfinanzierung gemäß dieser Verordnung sollte sich danach richten, inwieweit diese es ermöglichen, zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und der angestrebten Ergebnisse beizutragen, wobei insbesondere die Kosten der Kontrollen, der Verwaltungsaufwand und das erwartete Risiko der Nichteinhaltung zu berücksichtigen sind. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Sinne des Artikels 125 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 geprüft werden.
- (25) Das Programm ersetzt das mit der Verordnung (EU) 2021/101 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 eingerichtete Programm. Die genannte Verordnung sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird das Hilfsprogramm für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen (im Folgenden „Programm“) [für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034] eingerichtet.
- (2) Mit dieser Verordnung werden ferner die Ziele des Programms, sein Haushalt [für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034], die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (1) „Stilllegung“ administrative und technische Maßnahmen, die die vollständige oder teilweise Entlassung einer kerntechnischen Anlage aus der regulatorischen Kontrolle ermöglichen und dazu dienen, den langfristigen Schutz der Öffentlichkeit und der Umwelt sicherzustellen, einschließlich der Verringerung der Menge der verbleibenden Radionuklide in den Materialien und am Standort der Anlage;
- (2) „Stilllegungsplan“ ein Dokument, das detaillierte Informationen zur vorgesehenen Stilllegung umfasst, darunter: die gewählte Stilllegungsstrategie; Zeitplan, Art und Abfolge der Stilllegungstätigkeiten; die angewandte Abfallentsorgungsstrategie, einschließlich der Freigabe; den vorgesehenen Endzustand; Lagerung und Entsorgung der bei der Stilllegung anfallenden Abfälle; den Zeitrahmen für die Stilllegung; die Kostenschätzungen für die vollständige Stilllegung sowie die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Etappenziele, die Terminvorgaben und die entsprechenden Stilllegungsindikatoren einschließlich der auf dem Fertigstellungswert (Earned Value) basierenden Indikatoren. Der Plan wird vom Genehmigungsinhaber der kerntechnischen Anlage erstellt und spiegelt sich in den mehrjährigen Arbeitsprogrammen des Programms wider.

Ziele des Programms

- (1) Die allgemeinen Ziele des Programms sind:
- a) Unterstützung Litauens bei der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina mit besonderem Schwerpunkt auf der Bewältigung der sicherheitsrelevanten radiologischen Herausforderungen und der Optimierung der Effizienz der Programmdurchführung durch eine anteilmäßige Verringerung der Zahl der Arbeitskräfte und eine Umstrukturierung der Belegschaft;
 - b) Gewinnung von Erkenntnissen über den Prozess der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung der bei den Stilllegungstätigkeiten anfallenden radioaktiven Abfälle durch Bereitstellung expliziter Erkenntnisprodukte zu Fragen der Governance in den Bereichen Stilllegung und Entsorgung radioaktiver Abfälle, zu bewährten Managementverfahren, zu technologischen Herausforderungen und – soweit möglich – zu Gesundheits- und Sicherheitsprotokollen für Arbeitskräfte und die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Stilllegungstätigkeiten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Vermeidung von Umweltverschmutzung und gesundheitsschädlichen Auswirkungen radioaktiver Stoffe liegt.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Erkenntnisse werden auf Ebene der Union und darüber hinaus, gegebenenfalls an Drittländer, im Einklang mit der Politik und den Zielen der Union, in allen relevanten Bereichen weitergegeben, um innerhalb der Union potenzielle Synergien im Rahmen des Programminstruments für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (INSC-D) gemäß Artikel [X] der Verordnung (Euratom) [XXX] zu entwickeln.

- (2) Die Gemeinsame Forschungsstelle koordiniert die Strukturierung der Erkenntnisse gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b sowie ihre Weitergabe an die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls an Drittländer, im Einklang mit der Politik und den Zielen der Union, wobei ein angemessener Schutz der Sicherheitsinteressen der Union, des geistigen Eigentums, der Sensibilität und Vertraulichkeit von Informationen und der technologischen Führungsrolle sichergestellt wird. Diese Tätigkeiten werden im Rahmen des INSC-D-Programms von der Union zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.
- (3) Das Einzelziel des Programms umfasst den Rückbau und die Dekontaminierung der Ausrüstung und der Reaktorschächte des Kernkraftwerks Ignalina sowie die dafür erforderliche technische Entwicklung im Einklang mit dem Stilllegungsplan, einschließlich der Entsorgung der bei den Stilllegungstätigkeiten anfallenden radioaktiven Abfälle, und die weitere sichere Entsorgung der Stilllegungs- und Altabfälle.
- (4) Die Liste der im Rahmen des Programms durchzuführenden Tätigkeiten ist im Anhang enthalten. Die Kommission kann im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Programms Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Inhalt der im Anhang aufgeführten Tätigkeiten näher festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 4

Mittelausstattung

- (1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 678 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.
- (2) Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

- (3) Über 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.
- (4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.]

Artikel 5

Zusätzliche Mittel

- (1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

- (2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Diese Mittel werden zusätzlich zu dem in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Sie werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme rückübertragen werden.

Artikel 6

Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung

- (1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung durch Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitute oder sonstige Dritte („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 5 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Artikel 7

Ausführung und Formen der Unionsfinanzierung

- (1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.
- (2) Unionsmittel können im Rahmen des Programms in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen.

Artikel 8

Förderfähigkeit

- (1) Für eine Unionsfinanzierung kommen nur Tätigkeiten in Betracht, die den in Artikel 3 genannten Zielen dienen.
- (2) In den Arbeitsprogrammen gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können ferner die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien näher erläutert oder detailliertere Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden, um die Erfüllung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung festgelegten Ziele sicherzustellen.

Artikel 9

Kofinanzierungssätze

Der Höchstsatz für den Kofinanzierungsbeitrag der Union im Rahmen des Programms liegt bei insgesamt höchstens **[86]** %. Der restliche Kofinanzierungsbeitrag wird von Litauen und aus anderen zusätzlichen Quellen als dem Unionshaushalt bereitgestellt.

Artikel 10

Arbeitsprogramm

- (1) Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Die Arbeitsprogramme werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Die Arbeitsprogramme spiegeln den geltenden Stilllegungsplan wider, der als Grundlage für die Programmüberwachung und -evaluierung dient.

Artikel 11

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.

Artikel 12

Aufhebung

Die Verordnung (EU) 2021/101 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

Artikel 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung von Maßnahmen unberührt, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/101 eingeleitet wurden; letztere Verordnung ist bis zum Abschluss dieser Maßnahmen anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des Programms kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die zur Gewährleistung des Übergangs zwischen dem Programm und den gemäß der Verordnung (EU) 2021/101 angenommenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 14

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Die Tätigkeiten, die in dem von Litauen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 vorgelegten Stilllegungsplan und dessen nachfolgenden Überarbeitungen enthalten sind, fallen unter das in Artikel 3 Absatz 3 genannte Einzelziel und umfassen insbesondere Folgendes:

I) Rückbau der Reaktorschächte:

- (1) Abschluss des Rückbaus und der Dekontaminierung des oberen und des unteren Bereichs (Zonen R1 und R2);
- (2) Abschluss des Rückbaus der Dampfseparatoren;
3. Reaktorkerne (Zone R3):
 - a) Rückbautechnologie entwickelt und lizenziert;
 - b) Rückbauabrüstung installiert und betriebsbereit;
 - c) Rückbau und Dekontaminierung des zentralen Bereichs der Reaktorschächte gemäß dem Stilllegungsplan; die Fortschritte werden anhand der Menge und Art der entsorgten Materialien sowie anhand des Fertigstellungswerts (Earned Value) gemessen;
 - e) Zwischenlager für Reaktorabfälle in Betrieb.

II) Durchführung des Gebäudeabrissprogramms. Der Fortschritt im Hinblick auf dieses Ziel wird anhand der Anzahl der abgerissenen Gebäude sowie anhand des Fertigstellungswerts gemessen.

- III) Die Effizienz des Stilllegungsprogramms für das Kernkraftwerk Ignalina wird optimiert, insbesondere durch eine anteilmäßige Verringerung der Zahl der beteiligten Arbeitskräfte und eine Umstrukturierung der Belegschaft. Angesichts der geplanten Rückbautätigkeiten und der Entscheidung des Kernkraftwerks Ignalina, den vollständigen Rückbau der zentralen Bereiche der Reaktorschächte auszulagern, wird eine Verringerung der Zahl der an den Stilllegungstätigkeiten beteiligten Arbeitskräfte um ein Drittel gegenüber der Zahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) Ende 2024 angestrebt. Gegebenenfalls kann den von der Umstrukturierung und dem Auslagerungsprozess betroffenen Arbeitskräften ein gezielter Zugang zu Umschulungs-, Weiterbildungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten angeboten werden. Die Fortschritte werden unter Bezug auf spezifische wesentliche Leistungsindikatoren gemessen, die in den Arbeitsprogrammen genehmigt wurden.
- IV) Sichere Entsorgung der Stilllegungs- und Altabfälle bis zur Lagerung oder Endlagerung (je nach Abfallkategorie), einschließlich der Fertigstellung der entsprechenden Abfallentsorgungsinfrastruktur und des oberflächennahen Endlagers. Die Entsorgung muss im Einklang mit dem Stilllegungsplan in seiner letzten überarbeiteten Fassung abgeschlossen werden. Die Fortschritte werden anhand der Menge und Art der sicher gelagerten bzw. entsorgten Abfälle sowie anhand des Fertigstellungswerts gemessen.
- V) Verringerung radiologischer Gefahren. Die Fortschritte werden im Rahmen von Sicherheitsbewertungen der Tätigkeiten und der Anlage gemessen; dabei wird ermittelt, wie es zu Expositionen kommen könnte, und die Wahrscheinlichkeit und Größenordnung potenzieller Expositionen geschätzt.

Das in Artikel 3 Absatz 3 genannte Einzelziel umfasst weder die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in einem Abfalllager in tiefen geologischen Schichten noch die Finanzierung der Errichtung eines solchen Abfalllagers.